

Rechtsverordnung

zur einstweiligen Sicherstellung als

Naturdenkmal

"Alte Bäume an der Straße Am Weinberg, Eisenberg (Pfalz)" im Landkreis Donnersbergkreis

Aufgrund des § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29.07.2009 (BGBI. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBI. I S. 3908) und § 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 6 Satz 1 des Landesnaturschutzgesetzes – LNatSchG – vom 06.10.2015 (GVBI. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBI. S. 287) wird verordnet:

§ 1

Die entlang des Straßenzugs "Am Weinberg" in der Stadt Eisenberg (Pfalz) auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 2049/5, 2040/8, 2040/9 und 2040/13 in der Gemarkung Eisenberg befindlichen 4 alten Bäume der ehemalige Ortsrandzone, drei Stiel-Eichen (Quercus robur) und eine Kultur-Birne (Pyrus communis), werden als Naturdenkmal im Sinne des § 28 BNatSchG einstweilig sichergestellt; es trägt die Bezeichnung "Alte Bäume an der Straße Am Weinberg, Eisenberg (Pfalz)".

§ 2

Schutzzweck ist der Erhalt der 4 alten Bäume aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit. Geschützt werden die Bäume einschließlich ihres Wurzel- und Kronenraums.

Die Standorte sind in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

§ 3

Im Bereich des einstweilig sichergestellten Naturdenkmals sind vorbehaltlich einer Genehmigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks bzw. zu einer Zerstörung, Veränderung oder Schädigung der unter Schutz gestellten Bäume führen können. Verboten ist insbesondere:

- 1. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten oder Befestigen der Erdoberfläche:
- 2. das nachteilige Verändern der Standortsituation der Bäume;
- 3. das Verletzen der Baumwurzeln oder sonstige Störungen des Wachstums der Bäume;
- 4. das Entfernen oder Beschädigen von Ästen, Rinde oder sonstigen Teilen der Bäume;
- 5. das Errichten von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- 6. das Verlegen von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche;
- 7. das Ablagern von Materialien aller Art;
- 8. das Ausbringen von Bioziden und chemischen Mitteln aller Art.



§ 4

Die Vorschriften des § 3 sind nicht anzuwenden

- 1. bei Gefahr im Verzug
- 2. auf die von der Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutz oder der Pflege des Naturdenkmales dienen.

§ 5

Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekannt gewordene Schädigung oder sonstige Veränderung des sichergestellten Naturdenkmals unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen wurden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Bereich des einstweilig sichergestellten Naturdenkmals entgegen

- 1. § 3 Nr. 1 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschütten, Verdichten oder Befestigen verändert:
- 2. § 3 Nr. 2 die Standortsituation der Bäume nachteilig verändert;
- 3. § 3 Nr. 3 die Baumwurzeln verletzt oder sonst wie das Wachstum der Bäume stört;
- 4. § 3 Nr. 4 Äste, Rinde oder sonstige Teile der Bäume entfernt oder beschädigt;
- 5. § 3 Nr. 5 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- 6. § 3 Nr. 6 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche verlegt;
- 7. § 3 Nr. 7 Materialien aller Art ablagert;
- 8. § 3 Nr. 8 Biozide und chemische Mittel aller Art ausbringt.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt vorbehaltlich einer Verlängerung zwei Jahre.

Kirchheimbolanden, 12.04. 2022 Kreisverwaltung Donnersbergkreis

gez. Guth

Landrat



Lageplan

